

Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Königswartha

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha in seiner öffentlichen Sitzung am 19.08.2015 unter Beschluss-Nr. 39/VIII/2015 folgende Satzung beschlossen und am 11.09.2015 öffentlich bekannt gemacht.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek Königswartha ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Königswartha. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage die Bibliothek zu benutzen und Medien aller Art zu entleihen.
- (3) Für die Benutzung der Gemeindebibliothek Königswartha werden Benutzungsgebühren sowie Versäumnisentgelte nach dem Entgelttarif (siehe Anlage) erhoben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Anmeldungen können nur nach Entrichtung der Gebühr und persönlich unter Vorlage des Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen amtlich bestätigten gültigen Ausweises mit Lichtbild, z. B. Pass, in Verbindung mit einer amtlichen Meldebestätigung erfolgen.
Auf dem Anmeldeformular teilt der Benutzer die erforderlichen Angaben (Name, Vorname, Anschrift, Geburtstag) zur Person mit und erkennt mit seiner Unterschrift die Bestimmungen dieser Satzung an, die in der Bibliothek öffentlich ausgehängt ist. Der Benutzer erteilt damit auch seine Einwilligung, diese Daten elektronisch zu speichern.
- (2) Benutzer der Bibliothek können Kinder ab 6 Jahren werden. Für minderjährige Benutzer unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (3) Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Er ist nicht übertragbar und berechtigt für das laufende Kalenderjahr zur Benutzung der Bibliothek. Die Gültigkeit kann jährlich verlängert werden.
- (4) Veränderung persönlicher Daten und Verlust des Ausweises sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Meldung haftet der Benutzer für alle Schäden, die aus Missbrauch seines Ausweises entstehen. 4 Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt werden.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in der Bibliothek und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Der Leiter der Bibliothek kann Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen erlassen.
- (2) Die Bibliotheksmitarbeiter unterstützen die Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Medien der Bibliothek werden nur gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises außer Haus entliehen. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen. Videokassetten und DVDs werden für 7 Kalendertage ausgeliehen. In begründeten Fällen kann von der Bibliothek eine abweichende Leihfrist festgelegt werden.
- (5) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers vor Ablauf des Termins persönlich, schriftlich oder fernmündlich bis zu 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung registriert ist. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzulegen.
- (6) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (7) Medien, die für Aus-, Weiter- und Fortbildung benötigt werden, und nicht im Bestand der Gemeindebibliothek Königswartha vorhanden sind, können nach den geltenden Bestimmungen der „Leihverkehrsordnung“ beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Die Bestellung ist kostenpflichtig

§ 4 Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist sind Versäumnisentgelte zu zahlen.
- (2) Die Bibliothek ist berechtigt, die Rückgabe der Medien und der Versäumnisentgelte kostenpflichtig anzumahnen. Bei Benutzern unter 18 Jahren werden diese Mahnungen an den Erziehungsberechtigten gerichtet. Die für die Mahnung entstandenen Gebühren sind vom Benutzer zu erstatten.
- (3) Werden die Medien trotz dreimaliger Aufforderung nicht zurückgegeben, ist die Bibliothek Königswartha berechtigt, sie bei dem Benutzer abzuholen. Ist eine Abholung nicht möglich, wird ein Wertersatz in Rechnung gestellt.
- (4) Die Einziehung der Versäumnisentgelte sowie Ersatzleistungen für Medieneinheiten, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Die Kosten trägt der Benutzer.

- (5) Der Leiter der Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Die entliehenen Medieneinheiten sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
- (2) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (3) Essen, Getränke und Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Rauchen ist nicht erlaubt. Lärm und Unruhe sind zu vermeiden.
- (4) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Es kann Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und die Oberbekleidung nehmen.

§ 6 Schadenersatz

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. In Ausnahmefällen bestimmt der Leiter der Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen die Art und Höhe der Ersatzleistung.
- (2) Bei Beschädigung von Daten-, Bild- und Tonträgern ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu erstatten.
- (3) Bei Verlust ist der Benutzer zum Ersatz der Medieneinheit einschließlich aller Aufwendungen verpflichtet, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Wird verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplares.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebibliothek Königwartha ausgeschlossen werden.

§ 8 Benutzung von Online-Diensten

- (1) Die Gemeindebibliothek Königwartha stellt einen öffentlichen Internetzugang kostenpflichtig bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der

Bibliothek genutzt werden kann. Die Bibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität der Online-Dienste verantwortlich. Die gezielte Suche, das Abspeichern und Ausdrucken von Inhalten, die dem Bibliotheksauftrag widersprechen, also mit jugendgefährdenden, pornographischen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Inhalten, ist nicht gestattet. Sollten beim Surfen im Internet unbeabsichtigt derartige Seiten aufgerufen worden sein, sind diese sofort zu verlassen. Der Internetanschluss darf nicht kommerziell genutzt werden. Es dürfen keine Bestellungen über das Internet getätigt werden. Kostenpflichtige Angebote dürfen nicht abgerufen werden.

- (2) Voraussetzung für die Nutzung der Online-Dienste ist ein gültiger Benutzerausweis der Gemeindebibliothek Königswartha. Kinder unter 16 Jahren benötigen zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Die Online-Dienste können während der Öffnungszeiten der Bibliothek genutzt werden.
- (3) Zu Beginn jeder Online-Sitzung ist der Benutzerausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen und eine Unterschrift zu leisten, mit der die Benutzungsbedingungen anerkannt werden.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Online-Dienste, z.B. die Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.
- (5) Es besteht die Möglichkeit, Dokumente kostenpflichtig auszudrucken. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht vom Nutzer zu beachten. Mitgebrachte Software darf auf dem Computer der Bibliothek Königswartha weder installiert noch in Ausführung gebracht werden

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.02.2015 außer Kraft.

ausgefertigt am: 20.08.2015


Swen Nowotny
Bürgermeister



Entgelttarif für die Benutzung der Gemeindebibliothek Königswartha

1. Jahresgebühr für die Ausstellung und jede Verlängerung eines Leserausweises

Erwachsene	12,00 €
Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	6,00 €
Familien (jedes Familienmitglied erhält einen Leserausweis)	15,00 €

2. Versäumnisentgelte für das Überschreiten der Leihfristen

Erwachsene	
für die 1. begonnene Woche pro Medieneinheit	0,30 €
für die 2. begonnene Woche pro Medieneinheit	1,00 €
für jede weitere Woche pro Medieneinheit	1,50 €
Filme: pro Öffnungstag und pro Video/DVD	1,00 €
die Höchstgrenze der Versäumnisentgelte beträgt:	
bei Zeitungen / Zeitschriften	5,00 €
bei allen Medienarten	10,50 €

Kinder

unter 16 Jahren entrichten 50 % der Versäumnisentgelte der Erwachsenen

- | | | |
|------------|--|---------------|
| 3. | bei kleineren Schäden an Druckerzeugnissen | 2,00 € |
| | bei Beschädigung oder Verlust von
CD-, DVD-,Kassetten- oder Videohüllen | 2,00 € |
| 4. | Gebühr für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars,
eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums | 2,50 € |
| 5. | Abholung von nicht zurückgegebenen Entleihungen
durch Hausbesuch / Boten | 5,00 € |
| 6. | Fernleihgebühren | 2,50 € |
| 7. | Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises | |
| | für Kinder unter 16 Jahren | 1,30 € |
| | für Jugendliche und Erwachsene | 2,50 € |
| 8. | Für Veranstaltungen, deren Verantwortung die Gemeinde Königswartha trägt, wird ein Entgelt je
Person erhoben. | 3,00 € |
| 9. | Gebühren für die Benutzung des Online-Dienstes | |
| | je Stunde | 3,00 € |
| 10. | Druckkosten | |
| | eine DIN A 4 Seite schwarz / weiß | 0,10 € |
| | eine DIN A 4 Seite farbig | 1,00 € |

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.